

GZ-Interview mit Rechtsanwalt Dr. Ilias Bissias

Das langwierige Verhandeln über die Abgeltungssteuer

Griechenland und die Schweiz konnten sich nicht über eine rückwirkende Besteuerung von griechischen Kontobesitzern bei Schweizer Banken einig. Über die Hintergründe dieses Scheiterns sprach die Griechenland Zeitung mit dem Experten und Wirtschafts-anwalt Dr. Ilias Bissias.

GZ: Die Verhandlungen zwischen Griechenland und der Schweiz über die Versteuerung von Konten griechischer Staatsbürger in der Schweiz scheitern gescheitert. Was ist Ihre Meinung dazu?

BISSIAS: Zunächst einmal möchte ich Folgendes betonen: Die Verhandlungen sind nicht gescheitert, sie sind immer noch in Gange, das heißt, sie wurden keineswegs abgebrochen. Es scheint aber, dass zwischen den beiden Ländern keine Einigung in Bezug auf die so genannte rückwirkende Besteuerung von Vermögenswerten von griechischen Staatsangehörigen in der Schweiz, die so genannte Abgeltungssteuer, erzielt werden kann. Unter Abgeltungssteuer verstehen wir Folgendes: Wenn man ein Konto bzw. eine Bankbeziehung in der Schweiz unterhält und in Griechenland ansässig ist, dann unterliegen die besagten Vermögenswerte – das Kapital bzw. das Guthaben des Kontos – rückwirkend für die vorherigen zehn Jahre einer einmaligen Besteuerung zugunsten des Wohnsitzlandes des Kontoinhabers. Der Steuersatz beträgt im Durchschnitt etwa 25 Prozent. Die Schweiz hat bereits zwecks Regularisierung von steuerlich undeckelten Vermögenswerten zwei bilaterale Abkommen dieser Art abgeschlossen – mit Großbritannien und Österreich, die am 1. Januar 2013 in Kraft getreten sind.

Lagarde-Liste ist „Deliktsgut“

GZ: In einem griechischen Kaffeehaus, einem „Kafeneion“, würde man jetzt sicher zu hören bekommen: „Die, die immer Steuern hinterzogen haben, kommen wieder schadlos weg!“ Sehen Sie das auch so?

BISSIAS: Aus Sicht desjenigen, der in diesen Fragen kein Experte ist, mag es den Anschein haben, das es so ist. Die Besteuerung hat aber mit der Offenlegung der Bankbeziehungen nichts zu tun. Das sind zwei verschiedene Dinge. Das eine bringt dem griechischen Fiskus Einnahmen, das Andere hat mit der Offenlegung der Bankdaten zu tun. Und das ist bereits rechtlich durch ein bilaterales Amtshilfeabkommen zwischen Griechenland und der Schweiz vorgesehen, das seit dem 1.1.2012 in Kraft ist. Rein theoretisch kann also heute eine griechische Steuerbehörde Amtshilfe bzw. Auskünfte über eine konkrete Beziehung zwischen einem Kunden und einer Bank in der Schweiz erhalten, sofern der Verdacht auf Steuerhinterziehung vorliegt. Ob das bis jetzt praktiziert worden ist bzw. ob die griechischen Steuerbehörden bis heute davon Gebrauch gemacht



Dr. Ilias Bissias (Foto: GZbb)

haben, das ist eine andere Frage. Ich persönlich glaube, bis heute sind keine solchen so genannten Amtshilfeersuchen an die Schweiz gestellt worden. Und das ist ein Thema, das man grundsätzlich mit den griechischen Steuerbehörden in Griechenland diskutieren sollte.

GZ: Gilt die Auskunftspflichtung auch im Falle der so genannten Lagarde-Liste, auf der über 2.000 Namen von griechischen Kontoinhabern in der Schweiz gespeichert sind?

BISSIAS: In Bezug auf die so genannte Lagarde-Liste oder auch HSBC-Liste, wie sie nach der gleichnamigen Bank oft bezeichnet wird, wird die Schweiz keine Amtshilfe erteilen und auch keine Rechtshilfe, weil diese Daten für die Schweiz als gestohlen gelten, die durch eine Straftat erworben worden sind. In Griechenland haben die Justizbehörden bereits ein Zeichen gesetzt, dass die Auswertung dieser Liste grundsätzlich zulässig ist. Warum wir diese Verspätung bei der Bearbeitung der Liste haben, das könnte mit der fehlenden Infrastruktur oder mit der Überlastung der Behörden zusammenhängen, das könnte aber auch mit einem fehlenden Willen der Behörden zu tun haben. Es wird sich bald zeigen, ob die Auswertung der Bankdaten aus dieser Liste für Griechenland wirtschaftlich sinnvoll war.

Bekämpfung der Geldwäsche

GZ: Wenn es sich um strafrechtliche Delikte, um Geldwäsche handelt. Wie läuft hier der Austausch?

BISSIAS: Da haben wir es mit Rechtshilfe zu tun, das ist eine Aufgabe der Justizbehörden. Wir haben bereits das Instrument im vollen Umfang, um solche Banken zu enthüllen. Das sind europäische Rechtshilfeabkommen und sogar schweizerische Rechtshilfegesetze, die uns so etwas erlauben: Die Rechtshilfe mit der Schweiz in punkto Geldwäsche läuft einwandfrei. Wenn es um Geldwäsche geht und ein Rechtshilfeersuchen

an die Schweiz gestellt wird, kommt es ohne weiteres zur Kontosperrung und anschließend, im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung, zur Einziehung der Vermögenswerte. Die Kontodaten des betroffenen Kontoinhabers werden in der Praxis des Schweizer Rechtshilfeverfahrens, sofern der Verdacht auf Geldwäsche vorliegt, fast immer offen gelegt, und zwar unabhängig davon, ob der Kontoinhaber sich dagegen zur Wehr setzt.

GZ: Falls es bezüglich der Abgeltungssteuer zu einem Abkommen gekommen wäre, welchen Geldbetrag hätte der griechische Staat erwarten können?

BISSIAS: Es gibt diesbezüglich lediglich Schätzungen, von ihnen wissen wir aber nicht, ob sie völlig zuverlässig sind. Als Beispiel könnte Österreich dienen: Österreich hat bis heute von der Schweiz eine Abgeltungssteuer von ungefähr 700 Millionen Euro erhalten. Für Griechenland hätte ich mit ungefähr einer Milliarde gerechnet. Exakte Einschätzungen sind mangels offizieller Zahlen nicht möglich.

GZ: Die Schweizer Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf sagte vorige Woche in Athen: „Nachdem sich Deutschland gegen eine solche Lösung (die Abgeltungssteuer; Anm. d. Red.) gestellt hatte, gilt das Modell jedoch nicht mehr als zukunftssträftig.“ Was hat sich denn so sehr geändert?

BISSIAS: Der Bundesrat in Deutschland hat im Dezember 2012 das konkrete Abkommen abgelehnt. Sein Argument: Wir können die Steuerhinterzieher nicht günstiger behandeln als sozusagen die legitimen Bürger. Neu ist in der Zwischenzeit, dass die OECD und die EU ein konkretes Ziel im europäischen Bankenbereich intensiv verfolgt haben: die Einführung des so genannten „automatischen Informationsaustauschs“ (AIA). Das bedeutet Folgendes: Wenn man in Griechenland ansässig ist und ein Konto in der Schweiz eröffnet, dann werden künftig bei Einführung des AIA die Schweizer Behörden den griechischen Steuerbehörden des Kontoinhabers diese Bankbeziehung bekanntgeben. Mit anderen Worten: Wir orientieren uns im europäischen Raum an einer totalen Aufhebung des Bankgeheimnisses und die Schweiz hat sich bereits einverstanden erklärt, sich diesen neuen Standards anzupassen. Das ist ein gewichtiges Argument seitens der Schweizer Regierung, weshalb aus ihrer Sicht ein Abkommen mit Griechenland nach dem Modell der Abgeltungssteuer nunmehr sinnlos und demzufolge überholt wäre. Überholt im Sinne, dass bald, wegen der Einführung des automatischen Informationsaustauschs, die undeckelten griechischen Vermögenswerte bei Schweizer Banken den griechischen Behörden ohnehin offen gelegt werden können. Griechenland führt seit 2011 Verhandlungen mit der Schweiz über den Abschluss dieses viel diskutierten Steuerabkommens. Während mit Deutschland, Großbritannien und Österreich die rück-

wirkende Abgeltungssteuer in vergleichbaren Abkommen vereinbart wurde, hat Griechenland aus mir nicht ganz nachvollziehbaren Gründen die Chance verpasst, ein ähnliches Abkommen zu unterzeichnen. So hat Griechenland meiner Meinung nach die einmalige Gelegenheit verloren, beträchtliche Einnahmen aus der besagten Abgeltungssteuer zugunsten der öffentlichen Kasse geltend zu machen.

Nun ist es Aufgabe der griechischen Behörden, die undeckelten Bankguthaben bei Schweizer Banken auf eigene Initiative zu entdecken. Es ist natürlich etwas anderes, wenn die Schweiz sagen würde: Okay, so viel Abgeltungssteuer haben wir von „griechischen“ Bankkonten eingesammelt, so viel überweisen wir an Griechenland, und es ist was anderes zu sagen, in zwei bis drei Jahren haben wir den automatischen Informationsaustausch und wir übermitteln an Griechenland einfach die Daten der Bankbeziehungen. Das eine bringt uns Geld, das andere lediglich Bankdaten.

Und: Wir wissen gegenwärtig nicht, ob der Informationsaustausch rückwirkend, d. h. für ältere Kundenbeziehungen, gelten wird.

„Unentschlossenes“ Griechenland

GZ: Griechenland besteht offiziell weiterhin auf dem alten Modell und einem Steuersatz von 19 bis 39 Prozent für undeckeltes, unbesteuertes Geld. Wie geht es jetzt weiter?

BISSIAS: Ob bei den weiteren Verhandlungen zwischen Griechenland und der Schweiz irgendeine Mittellösung gefunden wird, ob irgendein Kompromiss erzielt werden kann, das ist Aufgabe der beiden Regierungen. Die Hauptlast, wenn sie so wollen, wird von der griechischen Seite getragen, denn die griechische Seite braucht das Geld, und sie muss meines Erachtens alles daran setzen, dass die Abgeltungssteuer irgendwie durchgesetzt wird.

GZ: Böse Zungen könnten sagen, dass man nach fast vier Jahre Verhandlungen absichtlich zu keinem Ergebnis kam ...

BISSIAS: Rein theoretisch kann man diese lange Verhandlungsphase berechtigterweise als verächtlich bezeichnen. Österreich hat zum Beispiel die Verhandlungen im Jahre 2012 aufgenommen und ganz schnell erreicht, dass ein Steuerabkommen inklusive Abgeltungssteuer zu Stande gekommen ist. Griechenland hat keine Entschlossenheit gezeigt, dieses Abkommen durchzusetzen. Wir wissen heute nicht einmal, welche Verhandlungsposition Griechenland innehatte, wie der ausgearbeitete Vertragsentwurf aussah usw. Diese merkwürdige, strenge Vertraulichkeit bei Verhandlungen eines bilateralen Abkommens ist, zumindest nach griechischen Gepflogenheiten, alles andere als üblich.

Das Interview führten Jan Hübel und Robert Stadler